

Satzung des Vereins

„Hospizverein Warendorf e.V.“

Präambel

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten in der Hospizbewegung, mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hospizverein Warendorf e.V."
2. Der Hospizverein Warendorf e.V. hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Durch den "Hospizverein Warendorf e.V." sollen unheilbar Kranke, Sterbende und ihre Angehörigen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihrer religiösen und politischen Anschauung Hilfe und Trost erfahren mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.
2. Im Sinne der Hospizbewegung will der Verein Bedingungen schaffen, die es erleichtern, das Sterben als intensiven Teil des Lebens anzunehmen. Im Mittelpunkt stehen die persönlichen Wünsche des Sterbenden, also seine körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse unter Beachtung einer ausreichenden Schmerztherapie.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beistand und Begleitung in Zeiten des Abschieds und der Trauer
- b) Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, die Themen Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen
- c) die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die mit Schwerstkranken, Sterbenden und Trauernden zu tun haben
- d) die Zusammenarbeit mit den Hospiz- Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland
- e) Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter

§ 4 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung der Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder durch Dritte (Spenden) und durch sonstige Einnahmen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Hospizverein Warendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen, die nach § 53 Nr. 1 AO als bedürftig anzusehen sind, einen menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen und zwar auch unter Einbeziehung von Angehörigen und Freunden dieser Hilfsbedürftigen, die diesen in ihrem letalen Lebensabschnitt zur Seite stehen möchten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ehrenamtlichen werden entstandene Kosten erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Unabhängigkeit und Standpunkt

1. Der Hospizverein Warendorf e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Die aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) wird grundsätzlich abgelehnt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Hospizvereins Warendorf e.V. kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder jede sonstige Vereinigung werden.
2. Der Ein- und Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann.
3. Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht gezahlt hat. Dazu ist der Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 8 Beiträge

Es besteht Beitragspflicht. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest, der im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen ist. Der Vorstand unterbreitet hierfür einen Vorschlag. Bei Aufnahme während eines Geschäftsjahres ist der gesamte Beitrag zu entrichten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand, der gleichzeitig Vorstand i.S. § 26 BGB ist
3. der Gesamtvorstand
4. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a)Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b)Wahl der Beisitzer
 - c)Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d)Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - e)Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - f)Entlastung des Vorstandes
 - g)Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h)Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Durch Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder Vereinsauflösung muss in der Einladung als Tagungsordnungspunkt angekündigt sein.

§ 11 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren den Gesamtvorstand (geschäftsführenden Vorstand und die Beisitzer)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus vier bis sieben Personen:
 - a)dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden
 - b)dem Schatzmeister
 - c)dem Schriftführer
 - d)bis zu drei Beisitzern
2. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
 - a)der Erste Vorsitzende
 - b)der Zweite Vorsitzende
 - c)der Schatzmeister
 - d)der SchriftführerJeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 14 Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen in der männlichen Form haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Mindestens $\frac{2}{3}$

(zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.

§ 16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Hospizvereins Warendorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.